

Forum KMU

Eidgenössische Expertenkommission

Bern, 19. September 2006

Adresse:

SECO/DSKU
Effingerstrasse 27
3003 Bern

Herrn Anton Guggi
Geschäftsführer
der Eidgenössischen
Koordinationskommission für
Arbeitssicherheit (EKAS)
Postfach
6002 Luzern

Vorentwurf zur Revision der ASA-Richtlinie

Sehr geehrter Herr Guggi

An seiner Sitzung vom 30. August hat sich das Forum KMU mit dem Vorentwurf zur Revision der ASA-Richtlinie befasst. Herr Stéphane Glassey hat den Mitgliedern des Forums die wichtigsten Linien des Projekts präsentiert. Informationen zum Tool für die KMU wurden von den Herren Alfred Sutter und Erwin Buchs weitergegeben.

Das Forum begrüsst die Bemühungen der EKAS, die administrative Belastung zu reduzieren, welche die ASA-Richtlinie für die Unternehmen hervorruft. Es befürchtet jedoch, dass gewisse im Entwurf vorgesehene Punkte eine gegenteilige Auswirkung haben könnten. Der Vorschlag, den Anwendungsbereich der Richtlinie auf alle KMU auszuweiten, beunruhigt uns in dieser Hinsicht sehr.

Der KMU-Verträglichkeitstest von Februar 2005 hat gezeigt, dass die administrative Belastung für die kleinen Unternehmen ohne besondere Gefahren viel zu gross ist. Die Information, die ihnen zur Verfügung gestellt wird, ist unzureichend, und sie müssen daher auf die kostenpflichtigen Dienste Dritter zurückgreifen. Zahlreiche Unternehmen wissen gar nicht, dass es diese Richtlinie gibt. Die Branchenlösungen sind oft ungeeignet und zu kompliziert für die KMU. Die verlangten Dokumentationsaufgaben erfordern einen übermässigen Zeitaufwand.

Angesichts dieser Feststellungen hätte die Ausweitung des Anwendungsbereichs katastrophale Auswirkungen für die 200'000 neu der Richtlinie unterstellten Unternehmen, es sei denn, die festgestellten Mängel wären inzwischen gelöst worden.

Das Tool für die KMU, für das sich unser Forum seit über einem Jahr einsetzt, könnte unseres Erachtens einen Teil der festgestellten Mängel lösen. Laut seinen Entwicklern sollte es den betroffenen Unternehmenschefs erlauben, ihre Pflichten innerhalb von 2 bis 3 Stunden zu erfüllen. Wir nehmen den Vorschlag gerne an, dieses Instrument bei einer Auswahl von Unternehmen zu testen.

Das Forum fordert, dass die administrative Belastung der KMU nicht erhöht wird und besteht auf einen möglichst baldigen Einsatz des Tools. In dieser Hinsicht ist es wichtig, dass beim Inkrafttreten der revidierten Richtlinie eine intensive Informationskampagne durchgeführt wird. Die KMU müssen wissen, dass ein Tool für sie entwickelt wurde.

Generell sind wir gegen jedes Vorgehen, das bezweckt, die KMU ohne besondere Gefahren zur Anwendung der Richtlinie in ihrer heutigen Form zu zwingen. Die Inbetriebnahme des Tools und die Revision der Richtlinie sind abzuwarten. Das Modul «Push» (Vollzugsdruck) des Programms ASA-Inside, das bezweckt, alle säumigen Unternehmer unter Druck zu setzen und sie zu einer sorgfältigen Anwendung der Richtlinie zu zwingen, ist in dieser Hinsicht besonders unangemessen. Es muss unverzüglich gestoppt werden, gleiches gilt für jede vergleichbare Initiative.

Was die Grenze von 0,5% des Prämienatzes betrifft (Punkt 4 des Entwurfs), sind wir der Meinung, dass sie auf 0,7% erhöht werden sollte. Manche im Detailhandel tätigen KMU, welche keine bedeutenden Risiken aufweisen, haben einen Satz von über 0,5%. Floristen haben zum Beispiel einen Satz von 0,567%, Comestibles-Geschäfte einen Satz von 0,619%. Ergänzend zur Erhöhung der Limite schlagen wir vor, dass die Liste von Tabelle 2 (besondere Berufsunfall- oder Berufskrankheiten-Gefährdungen) ergänzt wird, falls dies nötig ist.

Die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) sollte sich unseres Erachtens mit dieser Frage befassen und eine ausführliche Studie auf der Grundlage der Zahlen und Statistiken der Versicherer durchführen. Die Ergebnisse würden den Mitgliedern der EKAS erlauben, ihre Entscheide in voller Kenntnis der Sachlage zu treffen. Daher sollten keine wichtige Beschlüsse zur Richtlinie gefasst werden, bevor die Ergebnisse der RFA bekannt sind.

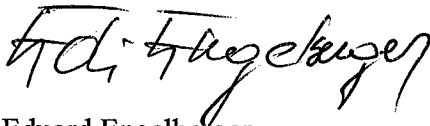
Wir haben noch die folgenden technischen Bemerkungen:

- Punkt 4.3: Die Anforderungen gemäss Punkt 3c (Beizug von Spezialisten) sind nicht zweckdienlich, da in der fraglichen Kategorie (Unternehmen mit einem tiefen Gefährdungspotenzial) keine besonderen Gefahren auftreten.
- Punkte 4.1 und 4.2: Unseres Erachtens ist es nötig, für die Kategorie, welche den ganzen geplanten Massnahmenkatalog umsetzen muss, die Grenze von 10 Beschäftigten auf 50 anzuheben, oder aber eine Klasse dazwischen einzuführen, welche kein Sicherheitskonzept ausarbeiten muss.
- Die Regel, laut der Betriebe mit verschiedenen klar abgrenzbaren Abteilungen (die unterschiedliche Gefährdungspotenziale aufweisen), zusätzlich für jede betroffene Abteilung die notwendigen Massnahmen gemäss den Punkten 4.1-4.4 umsetzen müssen, sollte abgeschafft werden. Unseres Erachtens droht sie zu einem übermässigen administrativen Aufwand zu führen. Der Satz könnte jedoch unter Verwendung des Verbs «können» an Stelle von «müssen» umformuliert werden. Dies würde einem Unternehmen, das eine gefährliche Tätigkeit nebenbei (z.B. nur in einer Abteilung) ausübt, ermöglichen, die hohen Sicherheitsmassnahmen nur dort anzuwenden, wo dies wirklich notwendig ist. Diese Regel sollte auch für ein Unternehmen gelten, das nur ein Mal pro Jahr eine gefährliche Tätigkeit ausübt. Ein solches Unternehmen sollte nicht auch während des Rests des Jahres zu strikte Massnahmen anwenden müssen.
- Definition von Punkt 2.2 (Prämienatz grösser als 0,5% = hohes Gefährdungspotenzial): Unseres Erachtens wäre die Weiterverwendung der alten Terminologie zu bevorzugen, die von besonderen Gefahren spricht (ab 0,5%, sowie auch bei 0,7%, sind die Gefahren nicht alle hoch).
- Definition der Anzahl Beschäftigten (Punkt 2.2): Die deutsche Version präzisiert, dass es sich um «Vollbeschäftigte» handelt. Der französische Text sollte angepasst werden. Ausserdem spricht die Definition von Punkt 2.2 des Entwurfs vom «arithmetischen Mittel per 30. September». Für die Unternehmen wäre es praktischer, den 1. Januar als Referenzdatum zu wählen.

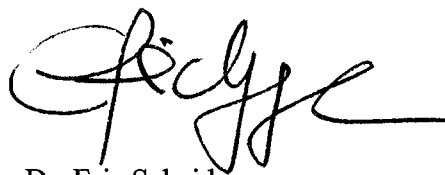
Was schliesslich den systemorientierten Ansatz für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz angeht, findet das Forum KMU, dass er unbedingt beibehalten werden sollte. Die Koordination zwischen dem Vollzug der Verordnung über die Unfallversicherung und der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (die unter anderem in den Artikeln 48 Abs. 2 und 53 Bst. e der Verordnung über die Unfallverhütung vorgesehen ist) hat sich in den letzten Jahren als positiv für die KMU erwiesen. Sie ermöglicht die Vermeidung von Doppelspurigkeiten, die Koordination der Kontrollen in den Unternehmen und die Reduktion der Anzahl Kontrollen. Das Forum findet hingegen, dass es zur Zeit nicht nötig ist, den integrierten Ansatz auch auf andere vom Arbeitsgesetz geregelte Bereiche auszuweiten.

Wir danken Ihnen noch einmal für die Möglichkeit, uns an dieser Vernehmlassung beteiligen zu können und hoffen, dass unsere Vorschläge berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüssen



Eduard Engelberger
Co-Präsident des Forums KMU
Nationalrat
Präsident des Schweizerischen
Gewerbeverbandes (SGV)



Dr. Eric Scheidegger
Co-Präsident des Forums KMU
Mitglied der Geschäftsleitung und
Leiter der Direktion für Standortförderung
des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO)

Kopien an:

- Herrn Jean-Luc Nordmann, Stellvertretender Direktor des SECO und Leiter der Direktion für Arbeit
- Mitglieder des Forums KMU